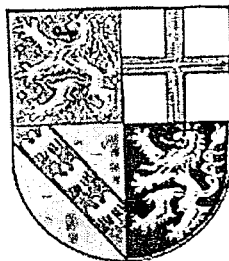


10 K 219/04.A



21. AUG. 2007

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn
Staatsangehörigkeit: serbisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5033028-138 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5033028-138 -

w e g e n Widerrufs (Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Sauer als Einzelrichter am 16. August 2007

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist albanischer Volkszugehöriger aus dem Kosovo und am 21.10.1998 in das Bundesgebiet eingereist. Sein Asylantrag vom 27.10.1998 hat die Beklagte mit Bescheid vom 17.12.1998, 2401847-138, zurückgewiesen. Auf die daraufhin erhobene Klage wurde die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 10.12.1999, 10 K 3/99.A). Diese Entscheidung wurde durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit Urteil vom 13.11.2000, 3 R 227/00, bestätigt. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 12.12.2000 fest, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen.

Am 05.06.2003 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein, in dessen Rahmen der Kläger mit Schreiben vom 22.08.2003 angehört worden ist und er darauf hingewiesen hat, dass für ihn eine fortdauernde Gefährdungslage vorhanden sei, da er von der UCK und deren Nachfolgeorganisation als Verräter eingestuft werde,

wie dies bereits der Entscheidungsfindung im Urteil des Oberverwaltungsgerichts zugrunde gelegen habe.

Mit Bescheid vom 01.07.2004, 5033028-138, widerrief die Beklagte die im Bescheid vom 12.12.2000 getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und stellte diesen Bescheid per Übergabeeinschreiben, das am 22.07.2004 zur Post gegeben worden ist, zu.

Am 29.07.2004 erhob der Kläger Klage, mit der er sich auf eine weiterhin bestehende Gefährdung durch die UCK und ihre Nachfolgeorganisation beruft. Dazu trägt er vor, dass sein Vater nach Weggang des Klägers aus dem Kosovo von Anhängern der UCK, die entweder maskiert oder diesem nicht bekannt gewesen seien, nach dem Verbleib des Klägers befragt worden sei. Diese Nachfragen hätten erst dann aufgehört, als der Vater des Klägers darauf hingewiesen habe, dass dieser sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte. Die für den Kläger weiter bestehende Gefährdung beruhe auf den Feststellungen im Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 13.11.2000 und vor dem Hintergrund der Ereignisse vom März 2004 und sowie des Umstandes, dass KFOR und UNMIK nicht in der Lage seien, im Kosovo die Sicherheit des Klägers zu garantieren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 01.07.2004, 5033028-138, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage unter Berufung auf die Gründe des angefochtenen Bescheides entgegen.

Der Beteiligte, der generell auf Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet hat, hat sich zur Klage nicht geäußert.

Das Gericht hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 03.03.2006 dem Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen.

Mit aufgrund mündlicher Verhandlung ergangenen Beschluss vom 14.06.2007 hat das Gericht Beweis erhoben über die Fragen, ob der Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo weiterhin als „Verräter“ von ehemaligen Angehörigen der UCK mit

einer Gefährdung für Leib und Leben zu rechnen hat, ob es sich gegebenenfalls hierbei um eine auf den Bereich seines Herkunftsortes beschränkte Gefährdung handelt und ob der Kläger sich in anderen Teilen des Kosovo ohne Gefährdung zumutbar aufhalten kann, durch Einholung einer Auskunft des UNHCR, Berlin, und des Auswärtigen Amtes, Berlin.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 26.07.2006, 508-516.80/44750, und des UNHCR, Berlin, vom 02.02.2007, 470.KOS-06/174/RE, verwiesen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 26.02.2007, der Kläger mit Schriftsatz vom 28.06.2007 auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der Akten 10 K 3/99.A und 3 R 227/00 sowie der vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten und der Ausländerbehörde, der ebenso wie der der aus der der Sitzungsniederschrift beigefügten Liste von Dokumenten aus der Dokumentation Serbien und Montenegro hervorgehenden Dokumente Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht ohne (weitere) mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die von dem Kläger zulässig erhobene Anfechtungsklage ist nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 01.07.2004, 5033028-138, ist auf der Grundlage von § 73 Abs. 3 VwGO rechtmäßig ergangen.

Der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) ist rechtmäßig erfolgt, weil die Voraussetzungen der hinsichtlich des Klägers getroffenen Feststellung nicht mehr vorliegen. Wegen der allgemeinen Änderung der politischen Verhältnisse im Kosovo wird auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten im angefochtenen Bescheid verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Auch den zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kam-

mer vorliegenden Erkenntnisquellen sind keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, die gegen die diesbezügliche Bewertung der Beklagten sprechen.

Die von dem Kläger geltend gemachten individuellen Umstände, die aus seiner Sicht eine Rückkehr in den Kosovo unmöglich machen, rechtfertigen keine andere Beurteilung. Die Kammer folgt auch den diesbezüglichen Darlegungen im angefochtenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), wonach von den örtlichen und den internationalen Behörden im Kosovo seit Januar 2002 auch verstärkt gegen ehemalige UCK-Mitglieder vorgegangen wird, denen Verbrechen zur Last gelegt werden, und inzwischen lediglich Einzelfälle bekannt sind, in denen Angehörige bestimmter Personengruppen im Kosovo Übergriffen Dritter ausgesetzt gewesen sind. Weiter wird dargelegt, dass den vorliegenden Erkenntnisquellen nicht zu entnehmen ist, dass Personen, die sich z.B. lediglich geweigert hatten, sich der UCK anzuschließen oder aus dieser „desertiert“ seien, heute mit ernststen Problemen, einschließlich von Gewalt gegen Leib und Leben, ausgesetzt seien. Hierin sieht die Kammer mit der Beklagten eine nachträgliche, nennenswerte Änderung der für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz maßgeblichen konkreten und aktuellen Gefährdungslage im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger,

vgl. dazu Marx, AsylVfG, 6. Auflage 2005, § 73 Rdn. 224 ff.

die nunmehr die ernsthafte Möglichkeit einer Verletzung der durch die Vorschrift geschützten Rechtsgüter – auch im Lichte der Vorgaben der so genannten Qualifikationsrichtlinie – EU-Rats-Richtlinie 2004/83/EG – vom 29.04.2004 –

abgedruckt etwa bei Renner, AuslR, 8. Auflage 2005, Texte 5.11

ausschließt. Dies gilt auch dann, wenn an die zu stellende Gefahrenprognose im Sinne einer ernsthaften Gefährdung

vgl. Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, 12. Juni 2006,

Teil 2 – Subsidiärer Schutz, Kapitel 13, Rdn. 12 f.

nach Rückkehr im Hinblick auf den bisher gewährten Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Feststellungen im Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 13.11.2000, 3 R 227/00, mit denen es von einer hervorgehobenen Rolle des Klägers in der lokalen UCK seiner Herkunftsregion ausgegangen ist, der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab angelegt wird.

Vgl. hierzu Hruschka/Löhr, Der Prognosemaßstab für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie, ZAR 2007, 180, 185

Hiervon ausgehend kann eine Gefährdung des Klägers bei Rückkehr im Hinblick auf das Verlassen des Kosovo zum Zwecke der medizinischen Behandlung in Deutschland und den damit verbundenen, von der damaligen UCK nicht genehmigten Verbleib im Ausland eine anhaltende Gefährdung nicht mehr gesehen

werden. Angesichts der Entscheidungserheblichkeit der festzustellenden Änderung der Gefährdungslage

vgl. Marx, AsylVfG, a. a. O., Rdn. 225; Hailbronner, Ausländerrecht, 23. Erg.-Lfg. Juli 2000, Band 3, B 2, § 73 AsylVfG, Rdn. 39 ff.; GK-AsylVfG 74 Juni 2006, II - § 73 AsylVfG, Rdn. 111 ff.

ist der Widerruf auch angesichts der der Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidung gerechtfertigt.

Die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Beurteilung der Beklagten teilt die Kammer auf der Grundlage des Ergebnisses der von ihr veranlassten Beweisaufnahme durch Einholung von Auskünften:

Der UNHCR, Berlin, hat mit Schreiben vom 02.02.2007, 470.KOS-06/174/RE, unter Hinweis auf die „UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo (Juni 2006)“ und unter Bezugnahme auf eine Rücksprache mit dem UNHCR-Büro in Pristina mitgeteilt, dass nach dem neuesten Erkenntnisstand Deserteure der ehemaligen UCK nicht mehr exzessiv als schutzbedürftige Personen geführt würden. Nach Auskunft des Büros in Pristina sind in letzter Zeit keine erhöhten Verfolgungsrisiken bei Personen festgestellt worden, die aus der ehemaligen UCK desertiert sind. Allerdings wird weiter darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalles nach wie vor auch für Personen, die aus der ehemaligen UCK desertiert sind, „Verfolgungsrisiken gegeben sein könnten“. Der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.07.2006, 508-516.80/44750, ist zu entnehmen, dass ehemalige Kämpfer der UCK, die bei ihren früheren Mitkämpfern in Verdacht geraten sind, „desertiert“ zu sein, oder als „Verräter“ betrachtet werden, „nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit Gefahren für Leib und Leben im Falle einer Rückkehr in den Kosovo durch ehemalige Mitkämpfer ausgesetzt“ sind. Weiter wird dargelegt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Person „von ehemaligen Mitkämpfern zur Rede gestellt“ werde.

Hiervon ausgehend erscheint es auch unter Berücksichtigung des nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes „noch immer nicht von all dessen Mitgliedern vorbehaltlos akzeptierten „zivilen Charakters“ des Kosovo Protection Corps – KPC - als Auffangorganisation für Angehörige der früheren UCK im Falle des Klägers nicht einmal hinreichend wahrscheinlich, dass er mit einer Gefährdung bei Rückkehr zu rechnen haben wird. Danach kann von der mit der in Bezug genommenen teilweisen Inakzeptanz der zivilen Rolle der Nachfolgeorganisation, die sich im Tragen von militärischen Rangabzeichen und der öffentlichen Bezeichnung der Organisation als „Nukleus einer künftigen KOS-Armee“ äußert, für sich nicht auf ein ag-

gressives Vorgehen gegen frühere Angehörige der UCK geschlossen werden. Unter Berücksichtigung der im Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 13.11.2000, 3 R 227/00, festgestellten hervorgehobenen Rolle des Klägers innerhalb der UCK auf lokaler Ebene ist nunmehr maßgeblich darauf abzustellen, dass nach den eingeholten Auskünften des Auswärtigen Amtes und des UNHCR Fälle von Übergriffen gegenüber „Verrätern“ aus der UCK durch diese bzw. ihre Nachfolgeorganisationen in den vergangenen Jahren nicht festgestellt worden sind. Weder aus der Bewertung des UNHCR, dass Verfolgungsmaßnahmen gegenüber ehemaligen Mitgliedern der UCK wegen Desertion nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, noch der des Auswärtigen Amtes, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine solche Person von ehemaligen Mitkämpfern zur Rede gestellt wird, kann aber abgeleitet werden, dass nach wie vor eine konkrete Gefährdung an Leib und Leben für den Kläger im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht. Hierzu fehlt es an konkreten Anhaltspunkten, die das Fortbestehen einer derart intensiven Gefährdung allgemein belegen würden. Hinzu kommt, dass UNMIC und KFOR in Verbindung mit den Behörden des Kosovo inzwischen schutzbereit und schutzfähig sowie in der Lage sind, dem Kläger genügende Sicherheit auch vor Übergriffen ehemaliger Gefährten aus der früheren UCK zu bieten.

Dieser Einschätzung steht auch der pauschale Hinweis des Klägers auf die Ereignisse im März 2004 nicht entgegen. Die so in Bezug genommenen Übergriffe waren nicht durch Vergeltungsakte aus den eigenen Reihen gegen als abtrünnig angesehene Angehörige der UCK gekennzeichnet, sondern durch das Vorgehen von Albanern gegenüber Angehörigen von Minderheiten – insbesondere der serbischen Minderheit im Kosovo – geprägt. Hinzu kommt, dass UNMIK und KFOR unmittelbar nach diesen Ereignissen und auch in den Jahren danach – insoweit vor allem in Zusammenhang mit dem Voranschreiten der Verhandlungen über den künftigen Status des Kosovo – die Sicherheitskräfte in einem Maße verstärkt haben, dass derartige Ereignisse auf absehbare Zeit weitgehend als ausgeschlossen angesehen werden können.

Vgl. hierzu etwa das Urteil der Kammer vom 19.07.2005,
10 K 440/03.A, m. w. N.

Für die vom Kläger befürchtete Gefährdungssituation lässt sich aus dem Hinweis auf die Ereignisse vom März 2004 mithin nichts ableiten.

Dass dieser möglicherweise von ehemaligen Mitkämpfern „zur Rede gestellt“ wird, er sich also mit diesen und der Motivation für das Verlassen des Kosovo auseinandersetzen muss, ist nicht von abschiebungsschutzrechtlicher Relevanz, auch wenn die nunmehr nahezu neun Jahre zurückliegende Ausreise des Klägers zwecks medizinischer Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland von Seiten der UCK bzw. von Angehörigen der früheren UCK lediglich als Vorwand für einen

„Verrat an der gemeinsamen Sache“ angesehen worden ist. Dass der Kläger möglicherweise einer derartigen Auseinandersetzung ausgesetzt sein wird, bedeutet aber nicht, dass er zum Entscheidungszeitpunkt noch mit einer hier relevanten Gefährdung rechnen muss.

Hinzu kommt, dass eine derartige Gefährdung landesweit bestehen muss und es dem Kläger, der sich auf eine Gefährdung durch örtliche ehemalige Angehörige der UCK beruft, zumutbar ist, seinen Aufenthalt in anderen Teilen des Kosovo zu nehmen, um einer derartigen Konfrontation zu entgehen. Die Möglichkeit einer Aufenthaltnahme in anderen Bereichen des Kosovo durch Rückkehrer wird, wie aus der mit der eingeholten Auskunft des UNHCR vorgelegten „Deutschen Zusammenfassung: `Revised Manual for Sustainable Return 2006` (Hrsg. UNMIK und PISG)“

vgl. Bl. 140 ff. GA, dort zu II.

folgt, auch nicht als ausgeschlossen angesehen.

Auch die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung, sein Vater sein vier Monate vorher von unbekannt Personen, darunter einer maskierten Person, nach seinem Aufenthalt gefragt worden, rechtfertigt keine andere Bewertung. Der Kläger hat nämlich mit dem Hinweis hierauf weder plausibel noch sonst nachvollziehbar dargelegt, dass nunmehr nach Ablauf von weiteren drei Jahren seit Ergehen der hier zu überprüfenden Widerrufsentscheidung der Beklagten Nachforschungen nach ihm angestellt werden. Seine diesbezüglichen Angaben sind unsubstantiiert und vage, so dass daraus eine weiterhin bestehende akute Gefährdung bei Rückkehr nicht ohne weiteres abgeleitet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die von dem Vater angeblich festgestellten „Fahrten um das Haus“, die er auf eine Suche nach dem Kläger durch Angehörige der UCK zurückführt, ohne dass diese Vermutung des Vaters des Klägers in irgend einer Weise durch zumindest plausibel dargelegte tatsächliche Umstände gestützt würde. Die weitere Angabe des Klägers dazu, die Angehörigen seiner Gruppe, der er früher in der UCK angehört habe, seien immer noch in Gefahr, ist ebenso vage und unsubstantiiert und auch hinsichtlich des Hinweises auf die Tötung einer Person aus diesem Kreis zu allgemein gehalten, als dass daraus auf eine Gefährdung gerade des Klägers bei Rückkehr geschlossen werden könnte. Ein irgendwie gearteter Beleg dafür, dass die so geschilderten Umstände mit speziell gegen den Kläger gerichteten Vergeltungsakten der früheren UCK im Zusammenhang stehen sollten, ist nicht ersichtlich.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Sauer

Saarlouis, den 16. August 2007

Ausgefertigt:

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

